



STADT GEISINGEN Landkreis Tuttlingen

Kostenordnung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Geisingen

vom 27. September 2016 (Mitteilungsblatt vom 12. Oktober 2016 und 23. Mai 2017)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Oktober 1983 (GBI. S. 578) in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in seiner neuesten Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Geisingen folgende Satzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geisingen beschlossen:

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Geisingen im Sinne der §§ 2 und 34 des Feuerwehrgesetzes.
- (2) Als kostenpflichtige Leistungen gelten auch
 - das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung
 - freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen

§2 Kostenersatz

- (1) Kostenfrei sind nach § 2 Abs.1 Feuerwehrgesetz Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Stadtgebiets
 - 1. bei Schadenfeuer (Bränden),
 - 2. bei öffentlichen Notständen,
 - 3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Für Leistungen nach § 2 Absatz 1 wird abweichend von der allgemeinen Regelung Ersatz der Kosten verlangt
 - 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde;
 - 3. vom Betriebsinhaber für Kosten für Sonderlösch- und –einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb angefallen sind;
 - 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand.
 - 5. von der Person die alarmiert hat, wenn der Einsatz durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Fehlalarmierung verursacht wurde,
 - 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 - 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 2 vorlag.

§3 Weitere kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger

- (1) Für alle übrigen Leistungen der Feuerwehr, insbesondere für die Leistungen nach § 2 Abs. 2 FwG wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
 - 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderliche gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
 - 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - 3. derienige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - 4. abweichend von den Nummer 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- und Wasserkraftfahr-zeugen verursacht wurde.
- (2) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistung berechnet.
- (4) Des Weiteren sind nach § 26 Abs. 2 i.V.m. § 34 Feuerwehrgesetz Leistungen der Feuerwehr im Rahmen der Überlandhilfe oder der sonstigen Amtshilfe kostenpflichtig. Sie können entweder dem Träger der Gemeindefeuerwehr gegenüber abgerechnet werden, der Hilfe geleistet wurde oder nach § 34 FwG unmittelbar beim Kostenersatzpflichtigen erhoben werden.

(5) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§4 Kostenmaßstab und Kostenersätze

- (1) Die Kosten richten sich nach der Art und dem Umfang der Leistungen der Feuerwehr. Dabei wird der Zeitaufwand, die Art und die Zahl der in Anspruch genommenen Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte berücksichtigt.
- (2) Die Kostenersätze setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
 - a) dem Personalaufwand für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 - b) den Betriebskosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte,
 - c) den Kosten für die verbrauchten Materialien
 - d) den Kosten für die Entsorgung von am Einsatz aufgenommenen Stoffen.
- (3) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Dies gilt auch dann, wenn aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, keine Leistung erbracht werden konnte.
- (4) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge erhoben. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet.
- (5) Die Kostensätze ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.
 - Die Kostensätze für die Feuerwehrfahrzeuge ergeben sich aus der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr VOKeFw des Innenministeriums, unter der Maßgabe, dass
 - 1. das Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 dem §1 Abs. 1 Nr. 11 VOKeFw
 - 2. das Fahrzeug SW 2000 dem §1 Abs. 1 Nr. 22 c) VOKeFw
 - zugeordnet wird. Die Zuordnung erfolgte nach §1 Abs. 2 VOKeFW
- (6) Soweit Materialien erforderlich sind, werden die Materialkosten zum Selbstkostenpreis der Stadt zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 50% berechnet.
- (7) Soweit nach dem Kostenverzeichnis für einzelne Leistungen weder Kosten bestimmt noch Kostenfreiheit vorgesehen ist, bemessen sich die Kosten nach der Art und dem Umfang der Leistung in Angleichung an vergleichbare Kostentatbestände.

§5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Beginn der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Bei Ausstellung eines Kostenbescheides wird die Kostenschuld mit dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Bezüglich der Pauschale nach Ziffer 3 des Kostenverzeichnisses und soweit für sonstige Einsätze eine unverzügliche Kostenerhebung zur Sicherstellung der Zahlung angezeigt ist, wird die Zahlung sofort nach Beendigung der Leistung fällig.

§6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Kostenordnung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geisingen

verabschiedet vom Gemeinderat der Stadt Geisingen am 27. September 2016.

Kostenverzeichnis

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende Kosten erhoben:

1. Personalaufwand

Bei ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen je Person und Stunde 12,75 Euro

2. Fahrzeugeinsatz

Die Stundensätze der Feuerwehrfahrzeuge richten sich nach der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung Kostenersatz des Innenministeriums (VOKeFw) unter der Maßgabe, dass

- 1. das Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 dem §1 Abs. 1 Nr. 11 VOKeFw
- 2. das Fahrzeug SW 2000 dem §1 Abs. 1 Nr. 22 c) VOKeFw

zugeordnet wird. Die Zuordnung erfolgte gemäß §1 Abs. 2 VOKeFW

3. Feuerwehrsicherheitsdienst

Bei besonderen Anlässen wie Feuerwerk, Ausstellung, Zirkus, Fasnachts-/Tanzveranstaltungen.

- 3.1 Personalaufwand je Person/Std. 12,75 Euro
- 3.2 die Bereitstellung von Fahrzeugen einschl. Bestückung richtet sich nach Ziffer 2
- 4. Fremdleistungen, Geräteeinsatz (z.B. Schaufellader, usw.) werden in Höhe des anfallenden Rechnungs-/Verrechnungsbetrages erhoben.

5. Kleineinsätze

(Kleinleistungen, z.B. Beseitigung eines Wespennestes, Öffnen einer Tür mit weniger als drei Personen und unter 1 Std.) je Person 12,75 Euro

6. Ölbindemittel je Sack

Einkaufspreis, zuzüglich 50 % Aufschlag

ISSN 0174-478 X 253

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2016	Ausgegeben Stuttgart, Montag, 25. April 2016	Nr. 8
Tag	INHALT	Seite
18. 3.16	Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw)	253
21. 3.16	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung	254
23. 3.16	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Eignungsprüfung für die Popakademie Baden- Württemberg	257
24. 3.16	Verordnung des Kultusministeriums, des Finanz- und Wirtschaftsministeriums und des Innenministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung	263
29. 3.16	Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 2015/2016	264
29. 3.16	Verordnung des Justizministeriums zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten (eAkten-Verordnung – eAktVO)	265
1. 4.16	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Landesfischereiverordnung	266
1. 4.16	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle	267
6. 4.16	Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2015 (FAGDVO 2015)	268
29. 3.16	Bekanntmachung des Innenministeriums über das Inkrafttreten der Artikel 2 bis 6 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest und zur Änderung des Sparkassengesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2015 (GBl. S.1157)	267
	Berichtigung der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verordnung über die Gebühren des Landwirtschaftlichen Zentrums für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei vom 16. März 2016 (GBl. S. 232)	268

Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw)

Vom 18. März 2016

Auf Grund von § 34 Absatz 8 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S.333), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S.1184) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge

(1) Für die nachfolgend genannten Feuerwehrfahrzeuge gelten für die Erhebung des Kostenersatzes nach § 34 Absätze 4, 7 und 8 FwG folgende Stundensätze:

1. Einsatzleitwagen ELW 1	34 Euro,
2. Einsatzleitwagen ELW 2	162 Euro,
3. Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines	
Abrollbehälters	121 Euro,

4.	Mannschaftstransportwagen MTW			
	bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro,		
5.	Kommandowagen	16 Euro,		
6.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43 Euro,		
7.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63 Euro,		
8.	Mittleres Löschfahrzeug MLF	83 Euro,		
9.	Löschgruppenfahrzeug LF 10	120 Euro,		
10.	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135 Euro,		
11.	Löschgruppenfahrzeug LF 20	170 Euro,		
12.	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184 Euro,		
13.	Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133 Euro,		
14.	Tanklöschfahrzeug TLF 2000	95 Euro,		
15.	Tanklöschfahrzeug TLF 3000	120 Euro,		
16.	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	154 Euro,		
17.	Vorausrüst- oder Vorausgerätewagen VRW/VGW	51 Euro,		
18.	Rüstwagen RW	187 Euro,		
19.	Gerätewagen Gefahrgut GW-G	146 Euro,		
20.	Drehleiter DLAK 18/12	223 Euro,		
21.	Drehleiter DLAK 23/12	264 Euro,		
22.	Gerätewagen Transport GW-T			
	a) bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro,		
	b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg	25 Euro,		
	c) mit mehr als 9000 kg zulässiger Gesamtmasse	54 Euro,		
23.	Gerätewagen Logistik GW-L1	25 Euro,		
24.	Gerätewagen Logistik GW-L2	54 Euro,		
25.	Wechselladerfahrzeug WLF	70 Euro.		
fah sch ihre	Die Sätze nach Absatz 1 gelten auch für rzeuge, die mit den dort Genannten in i en Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamter technischen Beladung vergleichbar sind	hrem takti- masse und		
(3) Im Übrigen gelten die nach § 34 Absatz 7 FwG von				

§ 2

den Gemeinden festgesetzten Stundensätze.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. März 2016

GALL

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung

Vom 21. März 2016

Es wird verordnet auf Grund von

- 1. § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 614) geändert worden ist,
- 2. § 2 Absatz 3 Satz 1 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358, S. 1534), das zuletzt durch Artikel 408 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist in Verbindung mit § 3, der Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 115), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1246, 1248) geändert worden ist,
- § 9b Absatz 4 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1848), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178, S. 2182) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6b der Subdelegationsverordnung MLR und
- 4. § 8 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 378 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, S. 1531) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Subdelegationsverordnung MLR:

Artikel 1

Änderung der Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung

Die Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Februar 2010 (GBl. S. 295), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2014 (GBl. S. 257, 259) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

»§ 1

Zuständigkeiten des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist

 zuständige Behörde für die Auswahl der vor Ort zu kontrollierenden Anträge nach Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG)